

Anlage 2

Änderung der Rahmenbedingungen zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Haldensleben

1. Voraussetzungen

- a) Die zu ehrenden Handlungen des Bürgers müssen einmalig sein und als Ziel das Wohl der Stadt und ihrer Bürger erkennen lassen.
- b) Der Bürger darf nicht straffällig geworden sein.
Ausgenommen davon sind politische, auf das Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete Handlungen, die auf Grund der herrschenden Machtstrukturen strafrechtlich verfolgt wurden.
- ~~e) Eine Vorbelastung als Mitarbeiter oder Informant des Staatssicherheitsdienstes der DDR und seiner Nachfolgeeinrichtungen muss ausgeschlossen sein.~~

2. Vorschlagsmodus

- a) Jeder Bürger der Stadt Haldensleben hat das Recht, einen Bürger dieser Stadt zum Ehrenbürger vorzuschlagen.
- b) Dem Vorschlag ist ein Lebenslauf des vorgeschlagenen Bürgers und eine detaillierte Darlegung der ehrungswürdigen Tätigkeit für die Stadt Haldensleben beizufügen.
Dabei ist es wünschenswert, dass Einzelheiten ausführlich dargelegt werden und Zeugen des Ereignisses benannt werden.
- c) Der Vorschlag ist beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen.

3. Verleihung der Ehrenbürgerschaft

- a) ~~Die Stadtverordnetenversammlung~~ Der Stadtrat lässt den Vorschlag durch die Fachgremien prüfen.
- b) Findet der Vorschlag die erforderliche Mehrheit, so wird ein Termin der Ehrung festgelegt.
- c) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt im Rahmen einer Festsitzung ~~der Stadtverordnetenversammlung~~ des Stadtrates oder beim Jahresempfang des Bürgermeisters.
- d) Die Festsitzung leitet der Vorsitzende des Stadtrates. Die Laudatio zur Verleihung trägt der Bürgermeister vor.
- e) Die Festsitzung ist öffentlich. ~~Der Jahresempfang des Bürgermeisters ist nicht öffentlich.~~

4. Mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft gebundene Zuwendungen der Stadt Haldensleben

- a) Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Haldensleben.
- b) Persönliche Ladung zu allen öffentlichen Tagungen ~~der Stadtverordnetenversammlung~~ des Stadtrates.
- c) Persönliche Ladung zu allen gesellschaftlichen Höhepunkten der Stadt Haldensleben.

d) Kostenloser ganzzähriger Zutritt zu allen Museen und Ausstellungen der Stadt Haldensleben.

~~e) Kostenlose Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel der Stadt Haldensleben.~~

f) Besondere Leistungen der Stadt Haldensleben können individuell durch Beschluss des Stadtrates gewährt werden;

- z. B.: - Mieterlass oder Mietermäßigung
- Bei Besuch der Stadt freie Kost und Logie.

~~g) Aufnahme in die Galerie der Ehrenbürger.~~

h) Übergabe eines Ehrengeschenkes im Wert von ca. 100,00 €.

5. Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

Die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft hat zu erfolgen, wenn nachstehende Punkte zutreffen:

- a) Verstöße gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht gemäß der Genfer Konvention;
b) Verstöße gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

6. Verbindlichkeit

~~Diese Rahmenbedingungen wurden im Verlauf der Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.1991 angenommen und am 18.10.2001 geändert.~~

~~Die Rahmenbedingungen sind ab 01.01.2001 anzuwenden.
Haldensleben, den 18. Oktober 2002~~

~~Eichler _____ Rosehek~~

~~Bürgermeister _____ Vorsitzender des Stadtrates~~

6. Sprachliche Gleichstellung

Die Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

7. Inkrafttreten

Diese Rahmenbedingungen treten am 03.12.2015 in Kraft. Damit treten die Rahmenbedingungen vom 20.06.1991, zuletzt geändert am 01.01.2002 außer Kraft.

Haldensleben, den 03.12.2015

Blenke
Bürgermeisterin